IGS SÜD Langenhagen

Grund- und Gesamtschule

IGS SÜD Langenhagen
Angerstraße 12
30851 Langenhagen

www.igs-sued.de
info@igs-sued.de

Telefon: 0511-78698-0
Fax: 0511-78698-12
info@igs-sued.de

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule
RdErl. d. MK v. 7.12.2012 - 34-82 114/5 - VORIS 21069 -
Bezug: RdErl. d. MK v. 3.6.2005 (SVBl. S. 351) - 23-82 114/5 - VORIS 21069 -

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsum sowie des Passivrauchen zu schützen. Der Schulelternrat muss dem Konzept zustimmen.

3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.

4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schüler*innen ist nur zulässig bei Schüler*innen des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien

   - die Schulleitung bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie
   - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule.

   Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schüler*innen teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.

5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.

6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.